Geändert durch den Bebauungsplan N-711
Änderung rechtsverbindlich ab: 10.05.2002

Geändert durch die
Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes N-433
Änderung rechtsverbindlich ab: 16. April 04

Geändert durch die
Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-711
Änderung rechtsverbindlich ab: 21.12.2007

Geändert durch die
Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes N-433
Änderung rechtsverbindlich ab: 06.07.2012

Geändert durch den Bebauungsplan N-433 II
Änderung rechtsverbindlich ab: 18.09.1992

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. N-385I
Änderung rechtsverbindlich ab: 11.06.1982

Geändert durch den B-Plan N-433I
Änderung rechtsverbindlich ab:
13.3.87

Weißenmoorstraße
Am Hufeisen
Flur 31
Flur 21
Flur 26
Gebken Weg
Wilhelmshavener Heerstraße
Heisterweg
Hennebergweg
Rennplatzstraße
Jenaer Straße
Göttinger Straße
Elkamp
Schule
Schule
STRAHLRICHTUNG DES RICHTFUNKFELDES
SCHUTZZONE III B
BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 385
BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 225
BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 381
WA/Z II
WR/Z II
WA/Z II
WR/Z II
WA/Z II

BAUVORHABEN IN EINEM STREIFEN VON 100m BEIDERSEITS DES FUNKSTRAHLES UNTERLIEGEN BEI EINER HÖHE >60m ÜBER BAUGRUND EINER BAUBESCHRÄNKUNG. BEI ÜBERSCHREITUNG IST DIE DEUTSCHE BUNDESPOST (OBERPOSTDIREKTION BREMEN) ZU BETEILIGEN

ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:10000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● = VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GEe MIT EINSCHRÄNKUNGEN GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN; DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - z.B. Z II ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
  - z.B. Z (II) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
  - z.B. GRZ 0,4
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
  - z.B. GFZ 0,7
- BMZ BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
  - z.B. BMZ 3,0
- o OFFENE BAUWEISE
- s SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG. ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GFZ UND GFZ
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9(1) ZIFF.25 UND BINDUNGEN GEMÄSS § 9(1) ZIFFER 25 BBauG. DIE AUSGEWÄHLTEN PFLANZLICHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN. VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN.
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9(1) Ziff. 25 BBauG
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE
- GRÜNANLAGE
- E EHRENMAL
- ZU- UND ABFAHRT NICHT ZULÄSSIG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- V VERKEHRSBERUHIGTE FLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFLÄCHE GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG
- DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — vorhanden / geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE; GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRABEN
- AUFGRABUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND —LEITUNGEN z.B. — vorhanden / geplant
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCH. ABWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
- L LANDSCHAFTSSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W WASSERSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER
- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §16 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG, SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 433 — PLAN DER SATZUNG

M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STATSÄCHLICH BESTEHENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 1. 3. 1974.
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)
KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 21. 4. 1977
gez. HERMS
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
gez. ZILLICH
AMTSLEITER

DIE/ARBEIT VOM gez. ROH
GEZEICHNET: CZA 31,7% CZA 21,6% CZA 31,7% HA 13,8% LEA/A 2,9% KA 0,5%
GEPRÜFT
gez. REINDERS

gez. SCHUTTE
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 15.9.1976 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 21.6.1976 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V. gez. SCHUTTE
OLDENBURG, DEN 21.6.1976
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT 9.8.76 BIS 10.9.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 30.7.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A. gez. ZILLICH
OLDENBURG, DEN 10.9.1976
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 UND 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 21.3.1977 (DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
gez. FLEISCHER OBERBÜRGERMEISTER
L.S.
gez. WANDSCHER OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 28.7.1977
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG DEN 28.7.1977
L.S.
IM AUFTRAGE:
gez. LÜCKE

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 19.9.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A. gez. SCHMIDT
OLDENBURG, DEN 19.9.1977

RECHTSVERBINDLICH AB 19.9.1977